

**Allgemeinverfügung des Amtes Berkenthin
zur Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach §
9 Abs. 5 Geldwäschegesetz (GwG)**

**Bekanntmachung des Amtsvorstehers des Amtes Berkenthin als örtliche Ordnungsbehörde
und als zuständige Geldwäscheaufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG in Verbindung
mit § 1 der Landesverordnung vom 21.11.2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011, S.379)**

betreffend Finanzunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG

I.

Finanzunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG müssen nach den Vorgaben des GwG einen Geldwäschebeauftragten bestellen und dies der Aufsichtsbehörde anzeigen.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 GwG auf Grundlage einer risikoorientierten Bewertung bestimmen, dass Verpflichtete von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten absehen können.

Für Finanzunternehmen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG im Zuständigkeitsbereich des Amtes Berkenthin wird aufgrund § 9 Abs. 5 GwG folgende Ausnahmeregelung bestimmt:

1. Die Verpflichtung einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen wird beschränkt auf Finanzunternehmen, die zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres **mehr als 9 Mitarbeitern haben**. Gezählt werden Mitarbeiter pro Kopf unabhängig von Voll- und Teilzeitbeschäftigung. Mitgezählt wird Leitungspersonal, insbesondere Geschäftsführung, geschäftsführende Gesellschafter und sonstige im operativen Geschäft tätige Eigentümer. Nicht gezählt werden nur Mitarbeiter, die in keiner Beziehung zu den geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens stehen (z.B. Pförtner, Boten, Reinigungspersonal, Sicherheitskräfte, Schreibkräfte).
2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten, seines Stellvertreters sowie ggf. deren Abberufung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Gewährung von Ausnahmen von der Allgemeinverfügung ist auf Antrag möglich, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Arbeitsweise im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.
4. Die Gewährung einer Ausnahme ist gebührenpflichtig.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
6. Die Möglichkeit der Behörde, im konkreten Einzelfall anderweitige Regelungen oder Anordnungen treffen zu können, bleibt unberührt.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

II.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei: Amtsvorsteher des Amtes Berkenthin, Am Schart 16, 23919 Berkenthin

Berkenthin, 06.07.2012

Der Amtsvorsteher